



EINGABE AN DEN NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDTAG

gemäß § 41 Geschäftsordnung - LGO 2001

**betreffend Transparenz, Dokumentation und aktive Veröffentlichung von Umweltinformationen zu
Wolfsentnahmen in Niederösterreich**

Kern der Eingabe: Drei Wolfsentnahmen in Niederösterreich wurden 2025/2026 jeweils zeitnah durch Presseinformationen des Landes bekanntgegeben. Der vierte Abschuss wurde nach dem derzeit öffentlich bekannten Stand erst Wochen später durch einen ORF-Bericht auf Basis einer Anfrage beim Büro des zuständigen Regierungsmitglieds bekannt. Der Verein ersucht um parlamentarische Befassung mit der Frage, wie eine einheitliche, nachvollziehbare und gesetzeskonforme aktive Veröffentlichung von Umweltinformationen zu Wolfsentnahmen sichergestellt wird.

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Niederösterreichischen Landtages,

der Verein "Wölfe in Österreich - wiö & w@ö", ZVR 1658186122, richtet gemäß § 41 LGO 2001 die nachstehende Eingabe an den Niederösterreichischen Landtag. Die Eingabe soll eine sachliche parlamentarische Prüfung der Veröffentlichungspraxis bei Wolfsentnahmen und der Umsetzung des NÖ Informationsgesetzes 2025 anregen. Sie enthält keine Vorwegnahme eines Rechtsverstoßes im Einzelfall.

1. Anlass

Am 1. Oktober 2026 berichtete ORF Niederösterreich, dass in Niederösterreich bereits "vor wenigen Wochen" ein weiterer Wolf entnommen worden sei. Nach dem Bericht wurde diese Information auf Anfrage von noe.ORF.at aus dem Büro von Landeshauptfrau-Stellvertreter Stephan Pernkopf mitgeteilt. Der ORF berichtete zugleich von insgesamt vier Wolfsabschüssen in Niederösterreich, sämtlich im Waldviertel.

Bei den drei zuvor öffentlich bekannt gewordenen Entnahmen war das Land Niederösterreich jeweils selbst mit einer Presseinformation an die Öffentlichkeit getreten: am 3. Oktober 2025 zum ersten Abschuss, am 28. Oktober 2025 zum zweiten Abschuss und am 28. Mai 2026 zum dritten Abschuss. In diesen Mitteilungen wurde jeweils auch über die fristgerechte Meldung und die umgehende Begutachtung durch Sachverständige des Landes informiert.

Beim nunmehr bekannt gewordenen vierten Fall ist nach dem derzeit öffentlich auffindbaren Stand keine vergleichbare zeitnahe Landes-Presseinformation feststellbar. Gerade diese unterschiedliche Praxis begründet aus Sicht des Vereins ein öffentliches und parlamentarisches Interesse an transparenten, einheitlichen Kriterien.

2. Behördlicher Informationsfluss nach § 22a NÖ Jagdverordnung

Nach § 22a Abs. 3 NÖ Jagdverordnung ist jede Entnahme eines Wolfes vom Jagdausübungsberechtigten - bei Jagdgesellschaften vom Jagdleiter - unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden, der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Die Meldung hat die relevanten Umstände der Entnahme zu enthalten; das Vorliegen dieser Umstände ist glaubhaft zu machen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Meldung unverzüglich an die NÖ Landesregierung weiterzuleiten.

Damit entsteht bei ordnungsgemäßem Vollzug bereits kurzfristig nach einer Entnahme ein behördlicher Informationsbestand über den Vorgang. Diese Feststellung sagt noch nichts darüber aus, welche konkreten

Teile dieses Informationsbestandes veröffentlicht werden müssen; sie ist aber für die Frage einer planbaren und systematischen Veröffentlichungspraxis wesentlich.

3. Umweltinformationsrechtlicher Zusammenhang

§ 9 Abs. 1 NÖ Informationsgesetz 2025 verpflichtet informationspflichtige Stellen, die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten.

§ 9 Abs. 2 Z 5 nennt ausdrücklich Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, sollen nach Möglichkeit über elektronische Medien verbreitet werden.

Der Verein behauptet mit dieser Eingabe nicht, dass § 9 NÖ IG 2025 eine bestimmte Pressemitteilung binnen einer fixen Frist nach jeder Wolfsentnahme zwingend vorschreibt. Klärungsbedürftig ist vielmehr, wie die Verpflichtung zur aktiven und systematischen Umweltinformation im Bereich des Wolfsmanagements konkret umgesetzt wird und weshalb bei vergleichbaren Entnahmen unterschiedliche Veröffentlichungspraxen erkennbar sind.

4. Gegenstand der Eingabe und ersuchte parlamentarische Prüfung

Der Verein ersucht den gemäß § 41 LGO zuständigen Ausschuss, sich insbesondere mit folgenden Fragen zu befassen:

- Welche allgemeinen organisatorischen Vorgaben oder Kriterien bestehen beim Land Niederösterreich für die öffentliche Bekanntgabe von Wolfsentnahmen?
- Wann genau erfolgte die vierte, im ORF-Bericht vom 1. Oktober 2026 erwähnte Entnahme, und wann gingen die gesetzlich vorgesehenen Meldungen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bei der NÖ Landesregierung ein?
- Auf welchen konkreten Entnahmetatbestand des § 22a NÖ Jagdverordnung wurde diese vierte Entnahme gestützt?
- Weshalb erfolgten bei den ersten drei Entnahmen zeitnahe Landesinformationen, während die vierte Entnahme nach dem bisher öffentlich bekannten Sachstand erst Wochen später auf Medienanfrage öffentlich bekannt wurde?
- Wie wird § 9 NÖ Informationsgesetz 2025 im Bereich des Wolfsmanagements konkret umgesetzt?
- Welche Informationen über Wolfsentnahmen, Mortalitätsfälle, genetische Ergebnisse und Aktualisierungen werden derzeit systematisch elektronisch veröffentlicht, und in welchen zeitlichen Abständen werden diese Daten aktualisiert?
- Welche Mindestinformationen können unter Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Sicherheitsinteressen regelmäßig zeitnah veröffentlicht werden?

5. Anregung: öffentliches, laufend aktualisiertes Entnahmeregister

Der Verein regt an, zu prüfen, ob für Wolfsentnahmen in Niederösterreich eine laufend aktualisierte, öffentlich zugängliche Übersicht eingerichtet werden kann. Eine solche Übersicht könnte die Transparenz erhöhen, den Informationsbedarf von Medien und Bevölkerung reduzieren und zugleich eine einheitliche Verwaltungspraxis fördern.

Die Übersicht könnte - soweit rechtlich zulässig - pro Entnahme zumindest folgende Angaben enthalten:

- Datum der Entnahme
- Bezirk bzw. hinreichend grobe räumliche Zuordnung
- herangezogener gesetzlicher Entnahmetatbestand
- Datum der Entnahmemeldung und Status der behördlichen Kontrolle
- Geschlecht des Tieres
- genetisches Untersuchungsergebnis nach dessen Vorliegen
- gegebenenfalls vorhandene Rudelzuordnung
- Datum der Aufnahme bzw. Aktualisierung in der öffentlichen Übersicht

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten des Schützen oder von Informationen, deren Bekanntgabe aus gesetzlichen Gründen nicht zulässig ist, wird damit nicht verlangt.

6. Ersuchen

Der Verein ersucht, die gegenständliche Eingabe gemäß § 41 Abs. 1 LGO 2001 dem sachlich zuständigen Ausschuss zuzuweisen.

Der Ausschuss wird ersucht, die dargestellten Fragen zur einheitlichen, nachvollziehbaren und systematischen Umweltinformation im Bereich der Wolfsentnahmen zu behandeln und zu prüfen, ob organisatorische oder sonstige Maßnahmen für eine transparente und fortlaufende Veröffentlichungspraxis zweckmäßig sind.

Soweit verfahrensrechtlich möglich, wird um Mitteilung der Zuweisung und einer allfälligen Geschäftszahl ersucht.

Für den Verein "Wölfe in Österreich - wiö & w@ö"

ZVR 1658186122

Gerald Friedl

Obmann

Silver Noggler

Kassier

Namensfertigung; Übermittlung durch den Verein per E-Mail.

Rechts- und Quellenhinweise

§ 41 Geschäftsordnung - LGO 2001: Eingaben an den Landtag; Zuweisung durch den Präsidenten an den sachlich zuständigen Ausschuss.

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000047>

NÖ Landtag - Landtagsdirektion: Anschrift und E-Mail für Anbringen an den Landtag.

<https://noe-landtag.gv.at/der-landtag/direktion>

NÖ Informationsgesetz 2025, § 9: aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen.

<https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001464&Paragraf=9>

NÖ Jagdverordnung, § 22a: Voraussetzungen und Meldepflicht bei Wolfsentnahmen.

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001057&Paragraf=22a>

ORF Niederösterreich, 01.10.2026: "Problemwolf: Bisher vier Abschüsse in NÖ".

<https://noe.orf.at/stories/3373210/>

Land Niederösterreich, 03.10.2025: "Wolfsabschuss im Bezirk Zwettl".

https://www.noe.gv.at/noe/Wolfsabschuss_im_Bezirk_Zwettl.html

Land Niederösterreich, 28.10.2025: "Wolfsabschuss im Bezirk Zwettl, nachdem Tier sich Siedlung genähert hat".

https://www.noe.gv.at/noe/Wolfsabschuss_im_Bezirk_Zwettl-_nachdem_Tier_sich_Siedlung.html

Land Niederösterreich, 28.05.2026: "Wolfsabschuss im Bezirk Zwettl, nachdem Tier sich bewohntem Gebäude genähert hat und schwer vergrämt werden konnte".

https://www.noe.gv.at/noe/Wolfsabschuss_im_Bezirk_Zwettl-_nachdem_Tier_sich_bewohnt.html

Stand der öffentlich zugänglichen Quellen: 02.10.2026. Die Quellenhinweise dokumentieren den öffentlich bekannten Ausgangssachverhalt. Die inhaltliche Prüfung durch den Landtag bzw. zuständige Stellen wird mit der Eingabe nicht vorweggenommen.